

Brüssel, den 1. Juli 2026
(OR. en)

11291/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0265(CNS)**

**ATO 35
CADREFIN 319**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 29. Juni 2026

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948

– Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 29. Juni 2026 erzielten partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und
Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der
Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die
Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch
die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des
Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung
kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) festzulegen.

¹ Stellungnahme vom ..., ABl.

- (2) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom². Diese Richtlinie und die hohen in der Gemeinschaft angewandten Standards für die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um Partnerländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.
- (3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des am 17. Juni 1994 angenommenen Übereinkommens über nukleare Sicherheit³ und des am 5. September 1997 angenommenen Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴.
- (4) Die Mitgliedstaaten der Union sind Parteien des am 1. Juli 1968 unterzeichneten Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und wenden das Zusatzprotokoll auf ihre jeweiligen Sicherungsübereinkünfte mit der Internationalen Atomenergie-Organisation⁵ (im Folgenden „IAEO“) an.

² Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj>).

³ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1999/819/oj>.

⁴ Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, angenommen am 5. September 1997, in Kraft getreten am 18. Juni 2001. Abrufbar unter: <https://www.iaea.org/topics/nuclear-safety-conventions/joint-convention-safety-spent-fuel-management-and-safety-radioactive-waste>

⁵ Model Additional Protocol to the Agreement(s) Between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (INFCIRC/540), vom IAEO-Gouverneursrat am 15. Mai 1997 angenommen. Online abrufbar unter: [INFCIRC/540 - Model Protocol Additional to the Agreement\(s\) Between State\(s\) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards](#), und Protocol Additional to the Agreement between France, the European Atomic Energy Community and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards in France (INFCIRC/290/Add.1), vom Gouverneursrat am 11. Juni 1998 gebilligt. Online abrufbar unter: [INFCIRC/290/Add.1 - Protocol Additional to the Agreement between France, the European Atomic Energy Community and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards in France](#)

- (5) Da der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) sich sowohl auf die Innen- als auch die Außenpolitik erstreckt und Synergien zwischen beiden vorsieht, umfasst dieses Instrument zwei Komponenten, in denen externe bzw. interne Tätigkeiten behandelt werden.
- (6) Die externe Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützen und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates⁶ gefördert wurden. Die externe Komponente steht im Einklang mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt]⁷ unterstützten auswärtigen Handeln und ergänzt dieses.
- (6A) Mit der externen Komponente des Instruments sollte auch die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage von Übereinkommen über nukleare Sicherheit und die Entsorgung radioaktiver Abfälle gefördert werden, indem Partnerländer ermutigt werden, Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden, und indem regelmäßige gegenseitige Begutachtungen ihrer nationalen Systeme ermöglicht werden. Diese gegenseitigen Begutachtungen ermöglichen eine externe Bewertung des Sachstands und der Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherheit in Drittländern und fließen somit in die Programmplanung und Priorisierung der Unterstützung auf hoher Ebene durch die Union ein.
- (7) Die interne Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle durch die Kommission (Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramm der JRC) unterstützen und dabei die nuklearen Altlasten der Kommission aus früheren Forschungsarbeiten im Nuklearbereich an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) abdecken, nämlich JRC-Geel in Belgien, JRC-Karlsruhe in Deutschland, JRC-Ispra in Italien und JRC-Petten in den Niederlanden, und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates⁸ gefördert wurden.

⁶ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

⁷ Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments „Europa in der Welt“ (ABl. vom ..., ..., ELI: ...).

⁸ Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj>).

- (8) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands, der nach Möglichkeit reduziert werden sollte, ein Faktor ist, der die Wirkung des Unionshaushalts behindert. Die Tätigkeiten, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, sollten in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen geregelt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.
- (9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, auf transparente und verantwortungsvolle Weise zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.
- (10) Mit dieser Verordnung soll auch für mehr Flexibilität beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden.
- (11) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung zielt weder auf die Förderung der Kernenergie in den Partnerländern⁹ noch auf den Bau neuer Kernkraftwerke ab und sollte nicht darauf ausgerichtet sein, die Einnahmen aus dem Betrieb eines Kernkraftwerks zur Strom- und Wärmeerzeugung zu erhöhen.

⁹ Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

- (11A) Das Instrument sollte dazu beitragen, wirksame und unabhängige Tätigkeiten der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und zum Aufbau sicherheitsrelevanter Kapazitäten in Partnerländern zu stärken und sich in erster Linie an die zuständigen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls an die von ihnen benannten Organisationen für technische Unterstützung richten.
- (12) [In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.]
- (13) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

- (14) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe und indirekter Mittelverwaltung in Form von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (15) [Der Umfang der für das Instrument veranschlagten Mittel sowie der Programmplanungszeitraum und die Aufteilung der Mittel zwischen den verschiedenen Tätigkeiten sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ [Leistungsverordnung] durchgeführten Evaluierung überprüft werden.]

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) .../... [Leistungsverordnung] (ABl. vom ..., ..., ELI: ...).

- (16) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹³, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96¹⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939¹⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/96/2185/oj>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

¹⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

- (17) [Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.]
- (18) Die Wahl der Formen der Unionsfinanzierung und der Arten ihrer Ausführung gemäß dieser Verordnung sollte sich danach richten, inwieweit diese es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu prüfen.

- (19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- (20) [Um eine kohärente Durchführung des auswärtigen Handelns zu gewährleisten, sollten die in der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren gegebenenfalls für die Durchführung der externen Komponente des Instruments gelten, und in den Durchführungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung sollte auf die Bestimmungen der genannten Verordnung verwiesen werden.]
- (21) Für die externe Komponente des Instruments sollten die in dieser Verordnung genannten Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne sollten sich auf Maßnahmenbündel beziehen, für die jeweils ein Dokument vorgelegt wird.
- (22) Aktionspläne im Rahmen der externen Komponente des Instruments sollten jährlich angenommen werden, es sei denn, die Annahme von Mehrjahresplänen ist durch die Art und die Ziele der Tätigkeiten gerechtfertigt.
- (23) Die Kommission sollte Mehrjahresrichtprogramme annehmen, die mit den in Kapitel 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Mehrjahresrichtprogrammen in Einklang stehen und diese ergänzen.

- (24) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen zu dem Instrument, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich, Absichtserklärungen, Verträgen, Übereinkommen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Partnerländern an der externen Komponente des Instruments sind die jeweiligen Vorrechte des Rates und der Kommission gemäß Artikel 101 des Euratom-Vertrags zu beachten.
- (25) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien und den einschlägigen Vereinbarungen, die die Teilnahme des Partnerlands an dem Instrument ermöglichen, Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.
- (26) Die internationale Zusammenarbeit sollte sich auf die sicherheitstechnischen Grundsätze nach Maßgabe der Sicherheitsstandards der IAEA stützen, wobei gegebenenfalls auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, ohne dass die Kooperations- und Unterstützungstätigkeiten im Rahmen des Instruments beeinträchtigt werden.

- (27) Eine Zusammenarbeit mit Partnerländern, die nicht in der Lage sind, die Kriterien zu erfüllen, um Vertragspartei internationaler Instrumente zu werden, insbesondere wenn eine solche Beteiligung Bedingungen im Zusammenhang mit Eigenstaatlichkeit, Mitgliedschaft oder Anerkennung im Rahmen der Vereinten Nationen oder anderer einschlägiger multilateraler Übereinkommen unterliegt oder wenn die Beitrittsverfahren zu solchen internationalen Instrumenten anhängig sind, im Rahmen des Instruments kann ausnahmsweise erfolgen, um die Ziele der Verordnung zu verwirklichen.
- (28) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit, die Sicherheit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern zu verbessern, und unter Berücksichtigung der laufenden und künftigen Entwicklungen in diesem Bereich sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz zu fördern sowie die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die wirksame und effiziente Anwendung von Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in den Partnerländern zu unterstützen. Dies sollte unter anderem die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte, die Stärkung der Regulierungskapazitäten und der damit verbundenen Kapazitäten zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes in derzeitigen Anwendungen und künftigen Entwicklungen bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie den Strahlenschutz bei neuen medizinischen Anwendungen mit ionisierender Strahlung umfassen.

- (29) [Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle von Tschernobyl gezeigt hat. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, so können Mittel aus der Ukraine-Reserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der Obergrenze gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der Welt“ gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine als souveränem Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.]
- (30) [Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, im Rahmen der externen Komponente des Instruments im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] durch Vereinbarungen umgesetzt werden, die für diese Art der Unterstützung im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ geschlossen werden.]

- (31) [Wird bei der externen Komponente die Unterstützung der Union im Rahmen des Instruments in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen der besagten Durchführungsmechanismen zu leisten.]
- (32) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit wird eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das Instrument verfolgen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), gemäß Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags als notwendig erachtet.
- (33) Die effizienteste Nutzung der verfügbaren Ressourcen kann durch die Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikmaßnahmen und Programmen der Union erreicht werden. Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erzielen können, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Kombination mit Finanzmitteln anderer Gemeinschafts- und Unionsprogramme zulässig sein, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.

- (34) Das vorangegangene Finanzierungsprogramm nach der Verordnung (Euratom) 2021/100 zeigte den zusätzlichen Mehrwert für die Gemeinschaft auf, der durch die Sammlung und Verbreitung von Wissen entstand. Nach Artikel 8 des Euratom-Vertrags und gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates¹⁷ hat die JRC ihre nuklearen Altlasten zu bewältigen und ihre im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften abgeschalteten kerntechnischen Anlagen stillzulegen. Im Jahr 1999 wurde daher mit einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat¹⁸ das Programm der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich eingeleitet, und die Kommission hat seither regelmäßig über den Fortschritt jenes Programms berichtet¹⁹.
- (35) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung freiwilliger Gespräche zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen.

¹⁷ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 – Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags – Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

¹⁹ SEC(2004) 624, COM(2008) 903 und COM(2013) 734.

- (36) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgeübt werden.
- (37) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.
- (38) Im Einklang mit Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates stellt die Hohe Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin der Kommission die allgemeine politische Koordinierung des auswärtigen Handelns der Union sicher und gewährleistet dabei dessen Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit, insbesondere durch die Durchführung dieses Instruments.
- (39) Bezugnahmen auf die Außenhilfelinstrumente nach dem Beschluss 2010/427/EU des Rates²¹ gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und die in ihr genannten Verordnungen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung entsprechend der in jenem Beschluss vorgesehenen Rolle des Europäischen Auswärtigen Diensts durchgeführt wird.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

²¹ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ([ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

- (40) Um die Kontinuität der Unterstützung der einschlägigen Politikbereiche zu gewährleisten und die Durchführung ab dem Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2028 gelten.
- (41) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen werden, dürfen benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Daher sollten solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht unterstützt werden.
- (42) Die Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 sollten daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) [für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034] geschaffen.
- (2) Mit ihr werden die Ziele des Instruments, seine indikative Mittelausstattung [für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034], die Formen der Finanzierung durch die Union und die Vorschriften für die Bereitstellung einer solchen Finanzierung im Rahmen des Instruments festgelegt. Außerdem wird den Besonderheiten jeder der beiden Komponenten des Instruments Rechnung getragen: der externen und der internen Komponente.

Artikel 2

Ziele des Instruments

- (1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung hat „Partnerland“ die in Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegte Bedeutung.

- (2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument den Austausch von Erfahrungen, Know-how, bewährten Verfahren sowie Fach- und Sachkenntnissen, die sich aus dem Rückbau und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ergeben und auf strukturierte Weise an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft weitergegeben werden.

- (3) Mit der externen Komponente des Instruments werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen sicherheitsrelevanter Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;
 - b) Unterstützung einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Partnerländern;
 - c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern.

Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente sollten vorrangig wirksame und unabhängige Tätigkeiten der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und zum Aufbau von Kapazitäten in Partnerländern stärken, einschließlich mittels Unterstützung der zuständigen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der von ihnen benannten Organisationen für technische Unterstützung.

- (4) Mit der internen Komponente des Instruments werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) die Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, die Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls die Vorbereitung der potenziellen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland,
 - b) Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union, einschließlich Regulierungsstellen, der Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen durch die JRC, mit dem Ziel, die systematische Verbreitung von Wissen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen sowie den Austausch von Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die freiwilligen Gespräche zwischen der Kommission und dem Gastland über die potenzielle Übertragung von Zuständigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden.

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 966 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus können Finanzmittel für die Ukraine, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] aus der Ukrainereserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [MFR-Verordnung] mobilisiert wurden, gegebenenfalls für die Unionsunterstützung für die Ukraine im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.
- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Instruments noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (4) Die Finanzausstattung gemäß Absatz 1 dieses Artikels, die Finanzmittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 3 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Sichtbarkeits- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments entstehen.

- (5) Bezüglich der externen Komponente des Instruments gelten für die Durchführung dieser Verordnung die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren für Mittelübertragungen, Jahrestanchen, Rückzahlungen, Einnahmen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen dieses Instruments oder seiner Vorgängerinstrumente finanziert werden, sowie für Überschüsse aus den Haushaltsgarantien und Darlehen, die im Rahmen dieses Instruments oder seiner Vorgängerinstrumente bereitgestellt werden.】

Artikel 4

Zusätzliche Mittel

Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Instrument wird in Synergie mit anderen Programmen der Gemeinschaft und der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Gemeinschafts- oder Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Bedingungen für die Unterstützung berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens“) durchgeführt werden, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Artikel 6

Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Instrument wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können in allen Formen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen.

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNG DER VERSCHIEDENEN KOMPONENTEN DES INSTRUMENTS

ABSCHNITT 1: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER EXTERNEN KOMPONENTE DES INSTRUMENTS

Artikel 7

Politikrahmen

Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen, Verträgen, Übereinkommen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Durchführung und Förderfähigkeit im Einklang mit „Europa in der Welt“

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Finanzierung der externen Komponente des Instruments durch die Union im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und gegebenenfalls Titel II Kapitel II und Kapitel III der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt], mit Ausnahme von Artikel 19, Artikel 20 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 26 der genannten Verordnung. Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Absätze 4 bis 12 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] gelten für alle im Rahmen der externen Komponente finanzierte Maßnahmen.
- (2) [Wenn die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen des Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ im Wege von Vereinbarungen zu leisten, die für diese Art von Unterstützung aus besagtem Durchführungsmechanismus geschlossen wurden.]
- (3) [Die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie wird unter Beachtung des in der Verordnung „Europa in der Welt“ festgelegten Höchstbetrags geleistet.]
- (4) [Wenn im Rahmen des Instruments auf den Durchführungsmechanismus von „Europa in der Welt“ zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Instrument bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.]

Artikel 9

Euratom-Darlehen

- (1) [Die Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Darlehen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates wird bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Höchstbetrag gewährt. Die Bestimmungen in Artikel 24 Absatz 3 letzter Absatz der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] gelten für Darlehen an die Ukraine gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates.]
- (2) Die Dotierungsquote für die Unterstützung der Union in Form von Darlehen an Armenien gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates entspricht der Dotierungsquote gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt].

Mehrjahresrichtprogramme

- (1) Die Durchführung der externen Komponente des Instruments erfolgt durch Mehrjahresrichtprogramme, die im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen werden. Diese Mehrjahresrichtprogramme
- a) dienen dazu, im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Gemeinschaft und auf der Grundlage des Politikrahmens nach Artikel 7 dieser Verordnung einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den betreffenden Partnerländern oder Regionen bereitzustellen;
 - b) bilden die allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit im Rahmen des Instruments und legen unter Berücksichtigung des Bedarfs der betreffenden Länder, der Prioritäten der Gemeinschaft, der internationalen Lage und der Tätigkeiten der betreffenden Partnerländer die Ziele der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit fest;
 - c) nennen den Zusatznutzen der Zusammenarbeit gemäß Buchstabe b und erläutern die Möglichkeiten, wie Überschneidungen mit anderen Programmen und Initiativen, insbesondere denen internationaler Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, und denen anderer wichtiger Geber, vermieden werden können;
 - d) legen die geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten dar;

- e) beruhen auf einem Dialog mit den Partnerländern oder -regionen, an dem die einschlägigen Interessenträger beteiligt sind, insbesondere mit den staatlichen Stellen und den Regulierungsbehörden und den von ihnen benannten Organisationen, sowie gegebenenfalls auf Konsultationen mit der durch den Beschluss 2007/530/Euratom der Kommission²² eingesetzten Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG).
- (2) Die Mehrjahresrichtprogramme können ad hoc überprüft werden, sofern dies für ihre wirksame Durchführung erforderlich ist, insbesondere bei erheblichen Änderungen am Politikrahmen nach Artikel 7 oder bei einer Krisen- oder Nachkrisensituation. Das Prüfverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 2 gilt auch für Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme.

Artikel 11

Annahme von Aktionsplänen und Maßnahmen

- (1) Die Kommission nimmt im Rahmen der externen Komponente des Instruments jährliche Aktionspläne an. Die Kommission kann jedoch Mehrjahresaktionspläne annehmen, wenn es durch die Art und die Ziele der Tätigkeiten gerechtfertigt ist.
- (2) Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments stellen Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar. Die Aktionspläne und Maßnahmen tragen dem spezifischen Kontext Rechnung und legen für jede Maßnahme die Elemente gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] fest.

²² Beschluss 2007/530/Euratom der Kommission vom 17. Juli 2007 zur Einsetzung der Europäischen hochrangigen Gruppe für nukleare Sicherheit und Abfallentsorgung (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/530/oj>).

- (3) Die Kommission erlässt die in Absatz 1 und 2 genannten Aktionspläne und Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Das Prüfverfahren gemäß Absatz 3 ist nicht erforderlich für
- a) Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 5 Mio. EUR nicht übersteigt;
 - b) technische Änderungen, vorausgesetzt, diese wirken sich nicht substantiell auf die Ziele der betreffenden Aktionspläne oder Maßnahmen aus; dazu zählen
 - i) der Wechsel der Art des Haushaltsvollzugs;
 - ii) die Umschichtung von Mitteln zwischen den in einem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen;
 - iii) die Aufstockung der Mittelausstattung der Aktionspläne und Maßnahmen um höchstens 20 % dieser Mittelausstattung, die einen Betrag von 5 Mio. EUR nicht übersteigt.

Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, die gemäß diesem Absatz angenommen werden, sowie technische Änderungen werden den Mitgliedstaaten durch den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Ausschuss innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mitgeteilt. Sie werden auch dem Europäischen Parlament übermittelt.

- (5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen eine rasche Reaktion der Gemeinschaft erforderlich ist, erlässt oder ändert die Kommission die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Aktionspläne oder Maßnahmen im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3.

Kriterien für die internationale Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Kriterien Maßnahmen in Partnerländern finanziert werden.
- (2) Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet ein gemeinsames Verständnis oder eine wechselseitige Vereinbarung zwischen dem Partnerland und der Gemeinschaft.
- (3) Partnerländer, die im Bereich der Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sein und ein Abkommen mit der IAEO über umfassende Sicherungsmaßnahmen geschlossen haben oder das Zusatzprotokoll mit der IAEO in Kraft gesetzt haben.
- (4) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherheit mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen [...] Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle oder anderer einschlägiger Übereinkommen sein – oder Schritte unternommen haben, aus denen eine feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten.

- (5) Im Hoheitsgebiet von Partnerländern, die im Bereich der Notfallvorsorge und -reaktion, des Strahlenschutzes oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen und nicht Vertragsparteien der in den Absätzen 3 und 4 genannten internationalen Instrumente sind, dürfen sich keine kerntechnischen Anlagen befinden.
- (6) Die Zusammenarbeit mit Partnerländern, die nicht Vertragsparteien der in den Absätzen 3 und 4 genannten internationalen Instrumente sind und in deren Hoheitsgebiet sich keine kerntechnischen Anlagen befinden, ist nur auf direktes Ersuchen der betreffenden Partnerländer möglich und beschränkt sich auf die Unterstützung, die sie im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer radiologischen Notstandssituation im Sinne des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und des Übereinkommens über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen beantragen.
- (7) Eine Zusammenarbeit mit Partnerländern, die nicht in der Lage sind, die Kriterien zu erfüllen, um Vertragspartei der in den Absätzen 3 und 4 genannten internationalen Instrumente zu werden, insbesondere wenn eine solche Beteiligung Bedingungen im Zusammenhang mit Eigenstaatlichkeit, Mitgliedschaft oder Anerkennung im Rahmen der Vereinten Nationen oder anderer einschlägiger multilateraler Übereinkommen unterliegt oder wenn die Beitrittsverfahren zu solchen internationalen Instrumenten anhängig sind, im Rahmen dieses Instruments kann ausnahmsweise erfolgen, um die in Artikel 2 Absatz 3 enthaltenen Ziele zu verwirklichen.
- (8) Um die Befolgung der zusammenarbeitsbezogenen Ziele des Instruments zu gewährleisten und zu überwachen, muss das betreffende Partnerland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und stellt eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags dar.

- (9) Bei der Zusammenarbeit mit Partnerländern im Rahmen dieses Instruments wird gegebenenfalls den für die potenziellen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, die durch kerntechnische Anlagen in Partnerländern entstehen können, einschlägigen international anerkannten Grundsätzen und Methoden Rechnung getragen, einschließlich solcher, die mit dem normalen Betrieb und Unfallszenarien verknüpft sind. Ein Mitgliedstaat, der wahrscheinlich unmittelbar von potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen kerntechnischer Anlagen in einem Partnerland betroffen ist, kann die Kommission ersuchen, mit einem Partnerland in Kontakt zu treten, um einschlägige Informationen zu erhalten.
- (10) Betreiber von Kernkraftwerken in Partnerländern können in außergewöhnlichen, zeitlich begrenzten und standortspezifischen Fällen, einschließlich in Notsituationen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit, Unterstützung erhalten für die Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus den einer gegenseitigen Begutachtung unterzogenen Risiko- und Sicherheitsbewertungen der ENSREG, einschließlich Stresstests und themenbezogener gegenseitiger Begutachtungen, ergeben, für die Ausarbeitung von Kriterien und Konzepten zum Erreichen der höchsten Standards der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, für die Ausarbeitung von Strategien zur Gewährleistung der sicheren Stilllegung veralteter kerntechnischer Anlagen und für die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen sowie für das Wissensmanagement und Schulungen im Bereich der nuklearen Sicherheit.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST (EAD)

Die externe Komponente des Instruments wird unter Berücksichtigung der Rolle des EAD gemäß dem Beschluss 2010/427/EU des Rates, insbesondere den Artikeln 3 und 9 dieses Beschlusses, durchgeführt.

**ABSCHNITT 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INTERNEN
KOMPONENTE DES INSTRUMENTS**

Arbeitsprogramme

- (1) Die Durchführung der internen Komponente des Instruments erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Das Arbeitsprogramm wird gemäß dem in Artikel 4 des Beschlusses 96/282/Euratom der Kommission enthaltenen Verfahren angenommen.
- (2) Das Arbeitsprogramm für die interne Komponente des Instruments
 - a) dient dazu, einen Überblick über die für den Zeitraum des mehrjährigen Arbeitsprogramms geplanten Tätigkeiten zu geben;
 - b) bildet eine allgemeine Grundlage für die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten und beruht auf den höchsten Standards für die nukleare Sicherheit und bewährten Verfahren bei der Bewältigung der kerntechnischen Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung und Förderkriterien für die Durchführung der internen Komponente des Instruments

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Finanzierung der internen Komponente des Instruments durch die Union im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen der internen Komponente des Instruments kommen nur die folgenden Tätigkeiten in Betracht:

- a) der sichere Erhalt und Betrieb stillgelegter kerntechnischer Anlagen,
- b) der Rückbau veralteter und/oder ausgedienter kerntechnischer Anlagen,
- c) die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, einschließlich Sammlung, Charakterisierung, Behandlung, Transport und der Lagerung,
- d) die Verringerung des Kernmaterialbestands an den JRC-Standorten,
- e) die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle,
- f) die Erstellung und Aktualisierung von Stilllegungsplänen, technischen Studien und Genehmigungsunterlagen,
- g) die externe Unterstützung bei Projektkonzeption, -bewertung und -management,
- h) die operative Unterstützung, einschließlich Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung,
- i) freiwillige Gespräche mit den Gastländern im Hinblick auf die potenzielle Übertragung der Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich der Kommission,
- j) Kommunikation und Zusammenarbeit mit externen Interessenträgern,
- k) Sammlung, Gewinnung, Bewertung und Verbreitung von Erkenntnissen über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen,
- l) sonstige Tätigkeiten zur Unterstützung der Stilllegung kerntechnischer Anlagen der Kommission an den JRC-Standorten und des Wissens über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Abfallentsorgung gemäß Artikel 2.

Austausch von Erkenntnissen

- (1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC sowie bei dem im Rahmen der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Ignalina]²³ eingerichteten Hilfsprogramm für die Stilllegung gewonnenen Erkenntnisse werden auf Gemeinschaftsebene verbreitet.
- (2) Tätigkeiten zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit werden im Rahmen des Instruments finanziert. Die JRC koordiniert die Aufbereitung der Erkenntnisse und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten.
- (3) Der Prozess der Erkenntnisverbreitung wird in das Arbeitsprogramm gemäß Artikel 14 aufgenommen und darin festgelegt.

²³ Verordnung (EU) .../... [Ignalina] des Rates zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/101 Instrument (ABl. ..., ...; ELI: ...).

KAPITEL III

DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die externe Komponente des Instruments unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- (4) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

- (5) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Förderkriterien gemäß den Artikeln 8 und 12 der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.
- (6) Die Mitgliedstaaten können die Prüfung sonstiger Sachverhalte im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments beantragen.

Artikel 18

Aufhebung

Die Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Instruments kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Instrument und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 eingeführt wurden.

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
